

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2318/79 der Kommission vom 22. Oktober 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . .	1
Verordnung (EWG) Nr. 2319/79 der Kommission vom 22. Oktober 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . .	3
★ Verordnung (EWG) Nr. 2320/79 der Kommission vom 22. Oktober 1979 zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter . . . . .	5
★ Verordnung (EWG) Nr. 2321/79 der Kommission vom 22. Oktober 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1714/79 über eine Beihilfe zur Umlagerung von Tafelwein, für den im Weinwirtschaftsjahr 1978/79 ein Lagervertrag abgeschlossen worden ist . . . . .	6
Verordnung (EWG) Nr. 2322/79 der Kommission vom 22. Oktober 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Fischereierzeugnisse . . . . .	7
Verordnung (EWG) Nr. 2323/79 der Kommission vom 22. Oktober 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . .	9

#### II *Nicht veröffentlichtsbedürftige Rechtsakte*

##### Rat

79/857/EWG :

★ Beschuß des Rates vom 15. Oktober 1979 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer . . . . .	10
---	----

##### Kommission

79/858/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 28. September 1979 zur Verlängerung der Geltungsdauer des in der Entscheidung 79/589/EWG vorgesehenen Systems automatisch erteilter Genehmigungen von Ausfuhren von Rohöl und/oder Erdöl-erzeugnissen zwischen Italien und den anderen Mitgliedstaaten . . . . .	12
--	----

**Inhalt (Fortsetzung)**

79/859/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 28. September 1979 zur Verlängerung der Geltungsdauer des in den Entscheidungen 79/126/EWG, 79/135/EWG, 79/397/EWG und 79/548/EWG vorgesehenen Systems automatisch erteilter Genehmigungen von Ausfuhren von Rohöl und/oder Erdölerzeugnissen zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten . . . . .	13
79/860/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 1. Oktober 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Kosten der Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1947/79 . . . . .	14
79/861/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 3. Oktober 1979, mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus Singapur stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 56.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 56.05-03 ; 05 ; 07 ; 09 ; 11 ; 13 ; 15 ; 19 ; 21 ; 23 ; 25 ; 28 ; 32 ; 34 ; 36 ; 38 ; 39 ; 42 ; 44 ; 45 ; 46 ; 47) (Kategorie 22) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen . . . . .	15
79/862/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 3. Oktober 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 109. Teilausschreibung . . . . .	17
79/863/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 3. Oktober 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Prämie für Weißzucker für die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 452/79 durchgeführte neunte Teilausschreibung . . . . .	18
79/864/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 3. Oktober 1979, mit der Irland ermächtigt wird, aus Brasilien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), der Tarifstelle ex 60.04 B IV des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.04-51 ; 53 ; 81 ; 83) (Kategorie 25) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen . . . . .	19
79/865/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 4. Oktober 1979 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1990/79 . . . . .	21
79/866/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 10. Oktober 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 110. Teilausschreibung . . . . .	22
79/867/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 1979 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für den Verkauf von Olivenöl im Rahmen der sechsten Teilausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 918/79 . . . . .	23

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

**VERORDNUNG (EWG) NR. 2318/79 DER KOMMISSION**

**vom 22. Oktober 1979**

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1658/79<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1658/79 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen

Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 5.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 22. Oktober 1979 zur Festsetzung der auf  
Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren  
Einfuhrabschöpfungen**

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	68,31
10.01 B	Hartweizen	88,69 (1) (5)
10.02	Roggen	48,37 (6)
10.03	Gerste	59,17
10.04	Hafer	68,97
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	78,40 (2) (3)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorg- hum	40,28 (4)
10.07 C	Sorghum	75,85 (4)
10.07 D	Anderes Getreide	0 (5)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	109,02
11.01 B	Mehl von Roggen	81,09
11.02 A I a)	Grobgriff und Feingrieß von Hartweizen	150,58
11.02 A I b)	Grobgriff und Feingrieß von Weichweizen	117,31

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2319/79 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1979

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für  
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/79<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 7.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 22. Oktober 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

**A. Getreide und Mehl**

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

**B. Malz**

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2320/79 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1979

## zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2285/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2285/79 ist für das Wirtschaftsjahr 1979/80 die Beihilferegelung für Trockenkartoffeln verlängert worden. Daher ist die Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1144/79<sup>(4)</sup>, durch Festsetzung des Mindestproteingehalts zu ergänzen, den diese Erzeugnisse aufweisen müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 erhält folgende Fassung :

- „(3) Der in Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannte Gesamtproteinmindestgehalt in der Trockenmasse wird ab dem Wirtschaftsjahr 1979/80 festgesetzt auf :
- 8 v. H. für die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 aufgeführten Erzeugnisse,
  - 14 v. H. für die in Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 aufgeführten Erzeugnisse,
  - 45 v. H. für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 aufgeführten Erzeugnisse.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 10. 1979, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 12. 6. 1979, S. 5.

## VERORDNUNG (EWG) NR. 2321/79 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1979

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1714/79 über eine Beihilfe zur Umlagerung von Tafelwein, für den im Weinwirtschaftsjahr 1978/79 ein Lagervertrag abgeschlossen worden ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1303/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1714/79 der Kommission<sup>(3)</sup> vorgesehenen Umlagerungsmaßnahmen müssen zwischen dem 15. August und dem 20. Oktober 1979 vorgenommen werden. Mit Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2139/79<sup>(5)</sup>, wurden die Umrechnungskurse des ECU in die nationalen Währungen mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 geändert. Daher muß festgelegt werden, welcher Kurs für die Umrechnung des in ECU festgesetzten Beihilfebeitrags in die nationalen Währungen anzuwenden ist.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik<sup>(6)</sup> werden die von einem Mitgliedstaat oder einer ordnungsgemäß beauftragten Stelle geschuldeten Beträge, die in Landeswährung ausgedrückt sind und die in ECU festgelegten Beträge wiedergeben, entsprechend dem Verhältnis zwischen ECU und Landeswährung gezahlt, das zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts oder Teilgeschäfts galt.

Nach Artikel 6 der genannten Verordnung gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts der Zeitpunkt, zu dem im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, mangels einer solchen und bis zu ihrem Erlaß, im Sinne der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats der auslösende Faktor für den Anspruch auf den mit diesem Geschäft zusammenhängenden Betrag eingetreten ist.

Im Falle der Umlagerung von Tafelwein erscheint es angezeigt, als auslösenden Faktor für die Zahlung der Umlagerungsbeihilfe das Eintreffen des Weins am Lagerplatz, wohin der Wein umgelagert wird, anzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In die Verordnung (EWG) Nr. 1714/79 wird folgender Artikel 3a eingefügt :

*„Artikel 3a*

Für die in Artikel 1 vorgesehene Zahlung der Beihilfe wird als auslösender Faktor im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 das Eintreffen des Weins an dem Lagerplatz, wohin er umgelagert wird, angesehen.”

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1979

*Für die Kommission*

/ Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 4. 8. 1979, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 29. 9. 1979, S. 76.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2322/79 DER KOMMISSION**  
**vom 22. Oktober 1979**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Fischereierzeugnisse**

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,  
 gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,  
 in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 kann, soweit erforderlich, um die in wirtschaftlicher Hinsicht wichtige Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse zu Weltmarktpreisen zu ermöglichen, die Differenz zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr gedeckt werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 110/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen und über die Kriterien zur Festsetzung der Erstattungsbeträge<sup>(3)</sup> sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Fischereierzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise auf dem Weltmarkt andererseits festzusetzen. Ferner sind die in diesem Artikel unter c) genannten Kosten, die wirtschaftliche Bedeutung der beabsichtigten Ausfuhr sowie die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 110/76 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der für die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt. Die Preise auf dem Weltmarkt sind unter Berücksichtigung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Preise zu ermitteln.

Wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte es erfordern, kann die Erstattung je nach der Bestimmung der Erzeugnisse differenziert werden.

Für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, die von den Fanggebieten aus unmittelbar in Häfen außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft angelandet werden, werden keine Erstattungen gewährt.

Ganze gefrorene Makrelen, gefrorene Filets von Makrelen und getrocknete und gesalzene Köhler sowie Ma-

krelen, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake können gegenwärtig für eine in wirtschaftlicher Hinsicht wichtige Ausfuhr in Frage kommen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 686/78 der Kommission vom 6. April 1978 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für Fischereierzeugnisse<sup>(4)</sup> werden bei Anwendung der Ausfuhrerstattungsregelung Fischereierzeugnisse gemeinschaftlichen Ursprungs, die an Bord eines in einem Drittland zugelassenen oder eingetragenen und die Flagge eines Drittlands führenden Fischereifahrzeugs tiefgekühlt und/oder verarbeitet werden, den Erzeugnissen gleichgestellt, die nicht gemeinschaftlichen Ursprungs sind.

Die Anwendung der vorstehend genannten Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage, insbesondere auf die Preise der Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Festsetzung der Erstattung wie im Anhang angegeben.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979<sup>(5)</sup>, festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Währungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :**

***Artikel 1***

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 genannten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

***Artikel 2***

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1979 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1978, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 48.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 7. 4. 1978, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

*ANHANG*

**zur Verordnung der Kommission vom 22. Oktober 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Fischereierzeugnisse**

(ECU / 100 kg netto)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
03.01	<p>Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren :</p> <p>B. Seefische :</p> <p>I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt :</p> <p>m) Makrelen :</p> <p>1. bb) gefroren :</p> <p style="margin-left: 20px;">für Ausfuhren nach allen Bestimmungsländern mit Ausnahme von Schweden, Norwegen, die Färöer, Finnland, Island und UdSSR</p> <p>2. bb) gefroren :</p> <p style="margin-left: 20px;">für Ausfuhren nach allen Bestimmungsländern mit Ausnahme von Schweden, Norwegen, die Färöer, Finnland, Island und UdSSR</p> <p>II. Filets :</p> <p>b) gefroren :</p> <p>6. von Makrelen :</p> <p style="margin-left: 20px;">für Ausfuhren nach allen Bestimmungsländern mit Ausnahme von Schweden, Norwegen, die Färöer, Finnland, Island und UdSSR</p>	<p>6,04</p> <p>6,04</p> <p>3,63</p>
03.02	<p>Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart :</p> <p>ex A. I. f) — Köhler, getrocknet und gesalzen, ganz, ohne Kopf oder zerteilt :</p> <p style="margin-left: 20px;">für Ausfuhren nach Porto Rico, der Volksrepublik Kongo, Gabun, Kamerun, Angola, Zaire, Jamaika, Trinidad, Barbados, Windward- und Leewardinseln, Panama, Surinam und Dominikanische Republik</p> <p>— Makrelen getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt :</p> <p style="margin-left: 20px;">für Ausfuhren nach Jamaika, Trinidad und Windward- und Leewardinseln</p>	<p>18,13</p> <p>4,84</p>

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2323/79 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1979

## zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1328/79<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2317/79<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1979

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1328/79 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1979 in Kraft.

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 85.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 20. 10. 1979, S. 37.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 22. Oktober 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	24,72
	B. Rohzucker	19,26 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

## II

*(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Oktober 1979

**zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer**

(79/857/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 51,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 82,

gestützt auf den Beschuß des Rates vom 8. Februar 1977 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer für die Zeit vom 8. Februar 1977 bis 7. Februar 1979,

nach Kenntnisnahme von den Kandidatenlisten, die die Regierungen der Mitgliedstaaten dem Rat unterbreitet haben,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die französische Regierung wird ihm später eine Bewerbung für den Sitz eines Stellvertreters in der Gruppe der Vertreter der Arbeitgeber vorlegen.

Die luxemburgische Regierung wird ihm später eine Liste der Bewerber um die freien Sitze in der Gruppe der Arbeitnehmervertreter vorlegen.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses müssen für einen Zeitraum von 2 Jahren ernannt werden —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer für die Zeit vom 15. Oktober 1979 bis 14. Oktober 1981 werden ernannt :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

## A. Vertreter der Regierungen

		a) <i>Mitglieder</i>	b) <i>stellvertretende Mitglieder</i>
Belgien :	Herr Donis	Herr Mertens	Herr Dupuis
Dänemark :	Herr Trier	Herr Vorre	Herr Andersen
Deutschland :	Herr Haase	Herr Kaupper	Herr Burchardt
Frankreich :	Frl. Ruellan	Herr Hamon	Herr Decisier
Irland :	Herr Collins	Herr Forrestal	Herr Trant
Italien :	Herr Bova	Herr Christofanelli	Frau Pirrone
Luxemburg :	Herr Nosbusch	Herr Reiffers	Herr Deratte
Niederlande :	Herr Dirken	Herr van Nijnanten	Herr Bloemheuvel
Vereinigtes Königreich :	Herr Reffell	Herr Seabourn	Herr Sloane

## B. Vertreter der Arbeitnehmerverbände

		a) <i>Mitglieder</i>	b) <i>stellvertretende Mitglieder</i>
Belgien :	Herr Peeters	Herr Verboven	Herr Pottillius
Dänemark :	Herr Vognbjerg	Herr Larsen	Herr Nielsen
Deutschland :	Herr Elsner	Frau Wulf-Mathies	Frau Renken
Frankreich :	Herr Cappe	Herr Bridier	Herr Jacquot
Irland :	Herr Murphy	Herr Kennedy	Herr Mulhall
Italien :	Herr Motta	Herr Tosini	Herr Fabretti
Luxemburg :	—	—	—
Niederlande :	Herr Madlener	Herr van Draat	Herr Bode
Vereinigtes Königreich :	Herr Eccles	Herr Mawer	Herr Mac Gougan

## C. Vertreter der Arbeitgeberverbände

		a) <i>Mitglieder</i>	b) <i>stellvertretende Mitglieder</i>
Belgien :	Herr Fransman	Frau De Schrijver-Storm	Frau Lambert-Beaufils
Dänemark :	Herr Christensen	Frau Simonsen	Frau Johansen
Deutschland :	Herr Schnabel	Herr Löw	Herr Glaubitz
Frankreich :	Herr Martin	Herr Vrillon	—
Irland :	Herr Harrington	Herr Harty	Herr Rice
Italien :	Herr Torella	Herr Misserville	Herr Nasoni
Luxemburg :	Herr Reckinger	Herr Sauber	Herr Pauly
Niederlande :	Frau de Quant	Herr van Rens	Herr Zwarts
Vereinigtes Königreich :	Herr Ashley	Herr Cobb	Frau Harrison

## Artikel 2

Der Rat ernennt zu einem späteren Zeitpunkt ein stellvertretendes Mitglied als Vertreter der französischen Arbeitgeber bzw. luxemburgische Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für drei Sitze in der Gruppe der Vertreter der Arbeitnehmer.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Oktober 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. GIBBONS

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. September 1979

**zur Verlängerung der Geltungsdauer des in der Entscheidung 79/589/EWG vorgesehenen Systems automatisch erteilter Genehmigungen von Ausfuhren von Rohöl und/oder Erdölerzeugnissen zwischen Italien und den anderen Mitgliedstaaten**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(79/858/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 77/186/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 über die Ausfuhr von Rohöl und Erdölerzeugnissen von einem Mitgliedstaat nach einem anderen bei Versorgungsschwierigkeiten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

nach Konsultation der Gruppe von Vertretern der Mitgliedstaaten, deren Einsetzung in der Richtlinie 73/238/EWG vom 14. Juli 1973 <sup>(2)</sup> vorgesehen ist,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 77/186/EWG kann die Kommission im Falle von Schwierigkeiten bei der Versorgung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten mit Rohöl und Erdölerzeugnissen auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative beschließen, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten einem System automatisch erteilter Genehmigungen durch den Herkunftsmitgliedstaat unterworfen wird.

Italien hat einen Antrag in diesem Sinne gestellt.

Der derzeitige Rückgang der Rohölerzeugung hat Auswirkungen auf die Exporte von Rohöl nach der Gemeinschaft.

Dies könnte zu Verlagerungen in den traditionellen Lieferströmen von Rohöl und Erdölerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Um einer solchen Situation vorzubeugen, ist es notwendig, den Handel mit Hilfe einer Gemeinschaftsregelung regelmäßig zu beobachten.

Vor allem angesichts der Versorgungslage in Italien erscheint es gerechtfertigt, für den diesen Staat betreffenden Handel eine Verlängerung der in der Entscheidung 79/589/EWG <sup>(3)</sup> vorgesehenen Regelung vorzusehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

In Artikel 2 der Entscheidung 79/589/EWG wird das Datum „30. September 1979“ durch das Datum „31. Dezember 1979“ ersetzt, wenn nicht eine andere Entscheidung auf der Grundlage des Artikels 5 der Entscheidung 77/186/EWG getroffen wird.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. September 1979

*Für die Kommission*

Guido BRUNNER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 41.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. September 1979

**zur Verlängerung der Geltungsdauer des in den Entscheidungen 79/126/EWG, 79/135/EWG, 79/397/EWG und 79/548/EWG vorgesehenen Systems automatisch erteilter Genehmigungen von Ausfuhren von Rohöl und/oder Erdölproduktionswaren zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten**

**(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)**

(79/859/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 77/186/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 über die Ausfuhr von Rohöl und Erdölproduktionswaren von einem Mitgliedstaat nach einem anderen bei Versorgungsschwierigkeiten<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

nach Konsultation der Gruppe von Vertretern der Mitgliedstaaten, deren Einsetzung in der Richtlinie 73/238/EWG<sup>(2)</sup> vorgesehen ist.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der derzeitige Rückgang der Rohölproduktion hat Auswirkungen auf die Exporte von Rohöl nach der Gemeinschaft.

Dies könnte zur Verlagerung in den traditionellen Lieferströmen von Rohöl und Erdölproduktionswaren zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Um einer solchen Situation vorzubeugen, ist es notwendig, die regelmäßige Beobachtung des Handels mit Hilfe einer Gemeinschaftsregelung auch weiterhin fortzusetzen.

Vor allem angesichts der Versorgungslage in Belgien, in Frankreich, in Luxemburg und in den Niederlanden erscheint es gerechtfertigt, für den diese Staaten betreffenden Handel die dritte Verlängerung der in

den Entscheidungen 79/126/EWG<sup>(3)</sup>, 79/135/EWG<sup>(4)</sup>, 79/397/EWG<sup>(5)</sup> und 79/548/EWG<sup>(6)</sup> vorgesehenen Regelung vorzusehen. Die betreffenden Mitgliedstaaten haben einen Antrag in diesem Sinne gestellt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 2 der Entscheidung 79/126/EWG und in Artikel 2 der Entscheidung 79/135/EWG wird das Datum „31. März 1979“ durch das Datum „31. Dezember 1979“ ersetzt, wenn nicht eine andere Entscheidung auf der Grundlage des Artikels 5 der Entscheidung 77/186/EWG getroffen wird.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist gerichtet an das Königreich Belgien, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und an das Königreich der Niederlande.

Brüssel, den 28. September 1979

*Für die Kommission*

Guido BRUNNER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 228 vom 16. 8. 1973, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1979, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 32 vom 8. 2. 1979, S. 39.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 97 vom 19. 4. 1979, S. 15.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 16. 6. 1979, S. 52.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1979

**zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Kosten der Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1947/79**

(79/860/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1947/79 der Kommission vom 3. September 1979 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup> haben die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten eine Ausschreibung durchgeführt für die Kosten der Lieferung von 500 Tonnen Magermilchpulver, bestimmt für Angola.

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1488/79<sup>(5)</sup>, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede ausgeschriebene Partie ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, den Höchstbetrag wie folgt festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Höchstbetrag, der bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1947/79 durchgeführten Ausschreibung zugrunde zu legen ist, wird wie folgt festgesetzt : 718 745 ECU.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Oktober 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 5. 9. 1979, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 18. 7. 1979, S. 20.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Oktober 1979,

**mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus Singapur stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 56.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 56.05-03 ; 05 ; 07 ; 09 ; 11 ; 13 ; 15 ; 19 ; 21 ; 23 ; 25 ; 28 ; 32 ; 34 ; 36 ; 38 ; 39 ; 42 ; 44 ; 45 ; 46 ; 47) (Kategorie 22) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen**

**(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)**

(79/861/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die Regierungen der Benelux-Länder am 24. September 1979 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht haben, um ermächtigt zu werden, aus Singapur stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 56.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 56.05-03 ; 05 ; 07 ; 09 ; 11 ; 13 ; 15 ; 19 ; 21 ; 23 ; 25 ; 28 ; 32 ; 34 ; 36 ; 38 ; 39 ; 42 ; 44 ; 45 ; 46 ; 47) (Kategorie 22) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Singapur stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Singapur verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung lässt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen,

droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971 (¹), insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Es ist jedoch nicht angezeigt, den Lizenzantrag in diese Ermächtigung einzubeziehen —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :**

**Artikel 1**

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, die nachstehenden aus Singapur stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 20. September 1979 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
56.05 A (NIMEXE-Kennziffern 56.05-03 ; 05 ; 07 ; 09 ; 11 ; 13 ; 15 ; 19 ; 21 ; 23 ; 25 ; 28 ; 32 ; 34 ; 36 ; 38 ; 39 ; 42 ; 44 ; 45 ; 46 ; 47) (Kategorie 22)	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

**Artikel 2**

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in den Benelux-Ländern gegenüber Singapur für diese Waren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1979.

(¹) ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

*Artikel 3*

Brüssel, den 3. Oktober 1979

*Für die Kommission*

Wilhelm HAVERKAMP

*Vizepräsident*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien,  
das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich  
der Niederlande gerichtet.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Oktober 1979

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 109. Teilausschreibung

(79/862/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 der Kommission vom 19. Juli 1977 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1573/79<sup>(4)</sup>, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(6)</sup>, ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen.

Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preis- und die Absatzmöglichkeiten auf dem Welt-

markt sowie die Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 109. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 109. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 25,216 ECU je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Büssel, den 3. Oktober 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 35.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 44.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Oktober 1979

## zur Festsetzung des Höchstbetrags der Prämie für Weißzucker für die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 452/79 durchgeführte neunte Teilausschreibung

(79/863/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 452/79 der Kommission vom 7. März 1979 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Bestimmung der Prämien für zur Bienenfütterung bestimmten Weißzucker<sup>(3)</sup> wird eine Teilausschreibung zur Bestimmung der genannten Prämie durchgeführt.Nach den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/69 des Rates vom 17. Oktober 1969 über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1640/73<sup>(5)</sup>, sind für die Festsetzung eines Höchstbetrags der Prämie im Falle der Festsetzung der Prämie im Anschluß an eine Ausschreibung die in Artikel 3 der gleichen Verordnung genannten Kriterien zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien und nach Prüfung der Angebote ist es angezeigt, den Höchstbetrag der

Prämie für die neunte Teilausschreibung in der in Artikel 1 bestimmten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 452/79 durchgeführte neunte Teilausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 3. Oktober 1979 abgelaufen ist, wird der Höchstbetrag der Prämie auf 20,552 ECU je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Oktober 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 8. 3. 1979, S. 14.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 165 vom 22. 6. 1973, S. 6.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Oktober 1979,

mit der Irland ermächtigt wird, aus Brasilien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), der Tarifstelle ex 60.04 B IV des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.04-51 ; 53 ; 81 ; 83) (Kategorie 25) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/864/EWG)

## DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die irische Regierung am 25. September 1979 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Brasilien stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), der Tarifstelle ex 60.04 B IV des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.04-51 ; 53 ; 81 ; 83) (Kategorie 25) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

über die Einfuhr der betreffenden aus Brasilien stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Brasilien verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung lässt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Einfuhren, die Anlaß zu diesem Antrag gegeben haben, erscheinen zwar als Einzelfall, drohen aber auf-

grund des erheblichen Betrages diese Schwierigkeiten zu verschärfen und das mit den oben genannten handelspolitischen Maßnahmen verfolgte Ziel in Frage zu stellen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971 (¹), insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Es ist jedoch nicht angezeigt, den Gesamtbetrag des Lizenzantrages, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, in diese Ermächtigung mit einzubeziehen —

## HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

## Artikel 1

Irland wird ermächtigt, die nachstehenden aus Brasilien stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 16. September 1979 gestellt wurden. Diese Ermächtigung gilt jedoch nicht für eine Anzahl von 1 300 Stück, die unter den Antragstellern der oben bezeichneten Anträge aufzuteilen sind :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.04 B IV (NIMEXE-Kennziffern 60.04-51 ; 53 ; 81 ; 83) (Kategorie 25)	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)

(¹) ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

*Artikel 2*

Brüssel, den 3. Oktober 1979

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Irland gegenüber Brasilien für diese Waren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1979.

*Für die Kommission*

*Artikel 3*

Wilhelm HAVERKAMP

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

*Vizepräsident*

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1979

## über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1990/79

(79/865/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :Durch Verordnung (EWG) Nr. 1990/79 der Kommission<sup>(4)</sup> wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78<sup>(6)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

## HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in Verordnung (EWG) Nr. 1990/79 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 4. Oktober 1979 hinterlegten Angebote auf 44,98 ECU je Tonne festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 229 vom 11. 9. 1979, S. 12.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 1979

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 110. Teilausschreibung

(79/866/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 der Kommission vom 19. Juli 1977 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1573/79<sup>(4)</sup>, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckerkörper<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(6)</sup>, ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen.

Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preis- und die Absatzmöglichkeiten auf dem Welt-

markt sowie die Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 110. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 110. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 24,025 ECU je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Oktober 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 35.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 44.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1979

**zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für den Verkauf von Olivenöl im Rahmen der sechsten Teilausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 918/79**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(79/867/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 918/79 der Kommission vom 10. Mai 1979 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/79<sup>(4)</sup>, verkauft diese ab Juni 1979 eine Gesamtmenge von rund 55 600 Tonnen Olivenöl jeder Qualität, das aus Interventionen der Ölirtschaftsjahre 1975/76, 1976/77 und 1977/78 stammt.

Nach Artikel 5 dieser Verordnung wird anhand der eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis je Qualität festgesetzt.

Aufgrund der im Rahmen der sechsten Teilausschreibung gemachten Angebote werden die Mindestpreise wie nachstehend vorgesehen festgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die sechste Teilausschreibung wird der Mindestverkaufspreis nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 918/79 für die einzelnen Qualitäten des zu verkaufenden Olivenöls wie folgt festgesetzt :

1. Naturreines Olivenöl, extra : 195 151 Lit/100 kg,
2. Oliventresteröl 15° : 82 117 Lit/100 kg.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 12. Oktober 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 11. 5. 1979, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 27. 7. 1979, S. 54.